

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 27. November 2001

Teil I

132. Bundesgesetz: Euro-Rechtsanwaltstarif-Novelle und Vornahme von Anpassungen im Gerichtskommissionstarifgesetz und im Notariatstarifgesetz (NR: GP XXI RV 760 AB 789 S. 81. BR: AB 6483 S. 681.)

132. Bundesgesetz, mit dem im Hinblick auf die Einführung des Euro das Rechtsanwalts-tarifgesetz geändert wird (Euro-Rechtsanwaltstarif-Novelle) und Anpassungen im Ger-ichtskommissionstarifgesetz und im Notariatstarifgesetz vorgenommen werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Rechtsanwaltstarifgesetzes

Das Bundesgesetz über den Rechtsanwaltstarif, BGBl. Nr. 189/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001 und in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 227/2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Die sich auf Grund von im Tarif angeordneten Rechenoperationen ergebenden Tarifansätze sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden.“

2. Im § 10 werden

- a) in der Z 1 der Betrag von „8 000 S“ durch den Betrag von „580 Euro“ ersetzt;
- b) in der Z 2 lit. a der Betrag von „24 000 S“ durch den Betrag von „1 740 Euro“ ersetzt;
- c) in der Z 2 lit. b der Betrag von „12 000 S“ durch den Betrag von „870 Euro“ ersetzt;
- d) in der Z 2 lit. c der Betrag von „6 000 S“ durch den Betrag von „440 Euro“ ersetzt;
- e) in der Z 4 lit. a der Betrag von „60 000 S“ durch den Betrag von „4 360 Euro“ ersetzt;
- f) in der Z 4 lit. b der Betrag von „24 000 S“ durch den Betrag von „1 740 Euro“ ersetzt;
- g) in der Z 5 lit. a der Betrag von „30 000 S“ durch den Betrag von „2 180 Euro“ ersetzt;
- h) in der Z 5 lit. b der Betrag von „1 000 000 S“ durch den Betrag von „70 000 Euro“ ersetzt;
- i) in der Z 5 lit. c der Betrag von „500 000 S“ durch den Betrag von „35 000 Euro“ ersetzt;
- j) in der Z 5 lit. d der Betrag von „200 000 S“ durch den Betrag von „14 530 Euro“ ersetzt;
- k) in der Z 6 lit. a der Betrag von „270 000 S“ durch den Betrag von „19 620 Euro“ ersetzt;
- l) in der Z 6 lit. b der Betrag von „120 000 S“ durch den Betrag von „8 720 Euro“ ersetzt;
- m) in der Z 6a der Betrag von „300 000 S“ durch den Betrag von „21 800 Euro“ ersetzt;
- n) in der Z 7 lit. a der Betrag von „60 000 S“ durch den Betrag von „4 360 Euro“ ersetzt;
- o) in der Z 7 lit. b der Betrag von „120 000 S“ durch den Betrag von „8 720 Euro“ ersetzt;
- p) in der Z 8 der Betrag von „120 000 S“ durch den Betrag von „8 720 Euro“ ersetzt;
- q) in der Z 9 lit. a der Betrag von „30 000 S“ durch den Betrag von „2 180 Euro“ ersetzt;
- r) in der Z 9 lit. b der Betrag von „60 000 S“ durch den Betrag von „4 360 Euro“ ersetzt.

3. Im § 11 wird der Betrag von „1 300 S“ durch den Betrag von „100 Euro“ ersetzt.

4. Im § 12 Abs. 4 werden

a) in der lit. a jeweils der Betrag von „20 000 S“ durch den Betrag von „1 450 Euro“ ersetzt;

b) in der lit. b jeweils der Betrag von „10 000 S“ durch den Betrag von „730 Euro“ ersetzt;

c) in der lit. c jeweils der Betrag von „2 000 S“ durch den Betrag von „150 Euro“ ersetzt.

5. Im § 14 werden

a) in der lit. a der Betrag von „300 000 S“ durch den Betrag von „21 800 Euro“ ersetzt;

b) in der lit. b der Betrag von „100 000 S“ durch den Betrag von „7 270 Euro“ ersetzt;

c) in der lit. c der Betrag von „10 000 S“ durch den Betrag von „730 Euro“ ersetzt.

6. Im § 23 werden

a) im Abs. 3 jeweils der Betrag von „140 000 S“ durch den Betrag von „10 170 Euro“ ersetzt;

b) im Abs. 7 der Betrag von „5 000 S“ durch den Betrag von „360 Euro“ ersetzt.

7. Im § 23a wird der Betrag von „44 S“ durch den Betrag von „3,20 Euro“ ersetzt.

8. § 25 letzter Satz lautet:

„Die sich hienach ergebende Entlohnung ist in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle 10 Cent aufzurunden.“

9. In der Tarifpost 1 wird die Wortfolge

„bei einer Bemessungsgrundlage

		bis einschließlich	500 S ...	37 S,
über	500 S	bis einschließlich	1 000 S ...	52 S,
über	1 000 S	bis einschließlich	1 500 S ...	68 S,
über	1 500 S	bis einschließlich	2 500 S ...	76 S,
über	2 500 S	bis einschließlich	5 000 S ...	83 S,
über	5 000 S	bis einschließlich	10 000 S ...	101 S,
über	10 000 S	bis einschließlich	15 000 S ...	133 S,
über	15 000 S	bis einschließlich	25 000 S ...	146 S,
über	25 000 S	bis einschließlich	50 000 S ...	164 S,
über	50 000 S	bis einschließlich	75 000 S ...	196 S,
über	75 000 S	bis einschließlich	100 000 S ...	242 S,
über	100 000 S	bis einschließlich	140 000 S ...	320 S,
über	140 000 S	bis einschließlich	500 000 S	

für je angefangene weitere 20 000 S um 37 S mehr,

über 500 000 S bis einschließlich 5 000 000 S

überdies vom Mehrbetrag

über 500 000 S ... 0,1 vT,

über 5 000 000 S

überdies vom Mehrbetrag

über 5 000 000 S ... 0,05 vT,

jedoch nie mehr als 2 865 S.“

durch die Wortfolge

„bei einer Bemessungsgrundlage

		bis einschließlich	40 Euro ...	2,70 Euro,
über	40 Euro	bis einschließlich	70 Euro ...	3,80 Euro,
über	70 Euro	bis einschließlich	110 Euro ...	4,90 Euro,
über	110 Euro	bis einschließlich	180 Euro ...	5,50 Euro,
über	180 Euro	bis einschließlich	360 Euro ...	6,00 Euro,
über	360 Euro	bis einschließlich	730 Euro ...	7,30 Euro,
über	730 Euro	bis einschließlich	1 090 Euro ...	9,70 Euro,
über	1 090 Euro	bis einschließlich	1 820 Euro ...	10,60 Euro,
über	1 820 Euro	bis einschließlich	3 630 Euro ...	11,90 Euro,
über	3 630 Euro	bis einschließlich	5 450 Euro ...	14,20 Euro,
über	5 450 Euro	bis einschließlich	7 270 Euro ...	17,60 Euro,

über	7 270 Euro	bis einschließlich	10 170 Euro ...	23,30 Euro,
über	10 170 Euro	bis einschließlich	34 820 Euro	
für je angefangene weitere 1 450 Euro um				
über	34 820 Euro	bis einschließlich	36 340 Euro	
um 2,70 Euro mehr,				
über	36 340 Euro	bis einschließlich	363 360 Euro	
überdies vom Mehrbetrag				
		über	36 340 Euro ...	0,1 vT,
über	363 360 Euro			
überdies vom Mehrbetrag				
		über	363 360 Euro ...	0,05 vT,
jedoch nie mehr als 208,20 Euro.“				
<i>ersetzt.</i>				

10. In der Tarifpost 2 werden

a) im Abschnitt I die Wortfolge

„bei einer Bemessungsgrundlage

		bis einschließlich	500 S ...	164 S,
über	500 S	bis einschließlich	1 000 S ...	242 S,
über	1 000 S	bis einschließlich	1 500 S ...	320 S,
über	1 500 S	bis einschließlich	2 500 S ...	354 S,
über	2 500 S	bis einschließlich	5 000 S ...	400 S,
über	5 000 S	bis einschließlich	10 000 S ...	480 S,
über	10 000 S	bis einschließlich	15 000 S ...	638 S,
über	15 000 S	bis einschließlich	25 000 S ...	720 S,
über	25 000 S	bis einschließlich	50 000 S ...	798 S,
über	50 000 S	bis einschließlich	75 000 S ...	957 S,
über	75 000 S	bis einschließlich	100 000 S ...	1 195 S,
über	100 000 S	bis einschließlich	140 000 S ...	1 594 S,
über	140 000 S	bis einschließlich	500 000 S	
für je angefangene weitere 20 000 S um 164 S mehr,				
über	500 000 S	bis einschließlich	5 000 000 S	
überdies vom Mehrbetrag				
		über	500 000 S ...	0,5 vT,
über	5 000 000 S			
überdies vom Mehrbetrag				
		über	5 000 000 S ...	0,25 vT,
jedoch nie mehr als 14 307 S;“				

durch die Wortfolge

„bei einer Bemessungsgrundlage

		bis einschließlich	40 Euro ...	11,90 Euro,
über	40 Euro	bis einschließlich	70 Euro ...	17,60 Euro,
über	70 Euro	bis einschließlich	110 Euro ...	23,30 Euro,
über	110 Euro	bis einschließlich	180 Euro ...	25,70 Euro,
über	180 Euro	bis einschließlich	360 Euro ...	29,10 Euro,
über	360 Euro	bis einschließlich	730 Euro ...	34,90 Euro,
über	730 Euro	bis einschließlich	1 090 Euro ...	46,40 Euro,
über	1 090 Euro	bis einschließlich	1 820 Euro ...	52,30 Euro,
über	1 820 Euro	bis einschließlich	3 630 Euro ...	58,00 Euro,
über	3 630 Euro	bis einschließlich	5 450 Euro ...	69,60 Euro,
über	5 450 Euro	bis einschließlich	7 270 Euro ...	86,80 Euro,
über	7 270 Euro	bis einschließlich	10 170 Euro ...	115,80 Euro,
über	10 170 Euro	bis einschließlich	34 820 Euro	
für je angefangene weitere 1 450 Euro um				
über	34 820 Euro	bis einschließlich	36 340 Euro	
um 11,90 Euro mehr,				

über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro
 überdies vom Mehrbetrag
 über 36 340 Euro ... 0,5 vT,

über 363 360 Euro
 überdies vom Mehrbetrag
 über 363 360 Euro ... 0,25 vT,

jedoch nie mehr als 1 039,70 Euro;“
 ersetzt;

b) im Abschnitt II der Betrag von „14 307 S“ durch den Betrag von „1 039,70 Euro“ und der Betrag von „7 155 S“ durch den Betrag von „520 Euro“ ersetzt.

11. In den Anmerkungen zu Tarifpost 2 werden

a) in der Anmerkung 2 der Betrag von „83 S“ durch den Betrag von „6 Euro“ ersetzt;

b) in der Anmerkung 3 der Betrag von „164 S“ durch den Betrag von „11,90 Euro“ ersetzt.

12. In der Tarifpost 3 A werden

a) im Abschnitt I die Wortfolge

„bei einer Bemessungsgrundlage

		bis einschließlich	500 S ...	320 S
über	500 S	bis einschließlich	1 000 S ...	480 S,
über	1 000 S	bis einschließlich	1 500 S ...	638 S,
über	1 500 S	bis einschließlich	2 500 S ...	704 S,
über	2 500 S	bis einschließlich	5 000 S ...	798 S,
über	5 000 S	bis einschließlich	10 000 S ...	957 S,
über	10 000 S	bis einschließlich	15 000 S ...	1 275 S,
über	15 000 S	bis einschließlich	25 000 S ...	1 433 S,
über	25 000 S	bis einschließlich	50 000 S ...	1 594 S,
über	50 000 S	bis einschließlich	75 000 S ...	1 911 S,
über	75 000 S	bis einschließlich	100 000 S ...	2 387 S,
über	100 000 S	bis einschließlich	140 000 S ...	3 182 S,
über	140 000 S	bis einschließlich	500 000 S	

für je angefangene weitere 20 000 S um 320 S mehr,

über 500 000 S bis einschließlich 5 000 000 S
 überdies vom Mehrbetrag
 über 500 000 S ... 1 vT,

über 5 000 000 S
 überdies vom Mehrbetrag
 über 5 000 000 S ... 0,5 vT,

jedoch nie mehr als 190 721 S;“

durch die Wortfolge

„bei einer Bemessungsgrundlage

		bis einschließlich	40 Euro ...	23,30 Euro,
über	40 Euro	bis einschließlich	70 Euro ...	34,90 Euro,
über	70 Euro	bis einschließlich	110 Euro ...	46,40 Euro,
über	110 Euro	bis einschließlich	180 Euro ...	51,20 Euro,
über	180 Euro	bis einschließlich	360 Euro ...	58,00 Euro,
über	360 Euro	bis einschließlich	730 Euro ...	69,60 Euro,
über	730 Euro	bis einschließlich	1 090 Euro ...	92,70 Euro,
über	1 090 Euro	bis einschließlich	1 820 Euro ...	104,10 Euro,
über	1 820 Euro	bis einschließlich	3 630 Euro ...	115,80 Euro,
über	3 630 Euro	bis einschließlich	5 450 Euro ...	138,90 Euro,
über	5 450 Euro	bis einschließlich	7 270 Euro ...	173,50 Euro,
über	7 270 Euro	bis einschließlich	10 170 Euro ...	231,20 Euro,
über	10 170 Euro	bis einschließlich	34 820 Euro	

für je angefangene weitere 1 450 Euro um 23,30 Euro mehr,

über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro
um 23,30 Euro mehr,
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro
überdies vom Mehrbetrag
über 36 340 Euro ... 1 vT,
über 363 360 Euro
überdies vom Mehrbetrag
über 363 360 Euro ... 0,5 vT,
jedoch nie mehr als 13 860,20 Euro;“
ersetzt;

b) im Abschnitt II der Betrag von „190 721 S“ durch den Betrag von „13 860,20 Euro“ und der Betrag von „95 361 S“ durch den Betrag von „6 930,20 Euro“ ersetzt.

13. In der Tarifpost 3 B werden

a) im Abschnitt I die Wortfolge

„bei einer Bemessungsgrundlage

		bis einschließlich	500 S ...	400 S,
über	500 S	bis einschließlich	1 000 S ...	598 S,
über	1 000 S	bis einschließlich	1 500 S ...	798 S,
über	1 500 S	bis einschließlich	2 500 S ...	880 S,
über	2 500 S	bis einschließlich	5 000 S ...	996 S,
über	5 000 S	bis einschließlich	10 000 S ...	1 195 S,
über	10 000 S	bis einschließlich	15 000 S ...	1 594 S,
über	15 000 S	bis einschließlich	25 000 S ...	1 790 S,
über	25 000 S	bis einschließlich	50 000 S ...	1 989 S,
über	50 000 S	bis einschließlich	75 000 S ...	2 387 S,
über	75 000 S	bis einschließlich	100 000 S ...	2 982 S,
über	100 000 S	bis einschließlich	140 000 S ...	3 976 S,
über	140 000 S	bis einschließlich	500 000 S	

für je angefangene weitere 20 000 S um 400 S mehr,
über 500 000 S bis einschließlich 5 000 000 S
überdies vom Mehrbetrag
über 500 000 S ... 1,25 vT,
über 5 000 000 S
überdies vom Mehrbetrag
über 5 000 000 S ... 0,625 vT,
jedoch nie mehr als 238 401 S;“

durch die Wortfolge

„bei einer Bemessungsgrundlage

		bis einschließlich	40 Euro ...	29,10 Euro,
über	40 Euro	bis einschließlich	70 Euro ...	43,50 Euro,
über	70 Euro	bis einschließlich	110 Euro ...	58,00 Euro,
über	110 Euro	bis einschließlich	180 Euro ...	64,00 Euro,
über	180 Euro	bis einschließlich	360 Euro ...	72,40 Euro,
über	360 Euro	bis einschließlich	730 Euro ...	86,80 Euro,
über	730 Euro	bis einschließlich	1 090 Euro ...	115,80 Euro,
über	1 090 Euro	bis einschließlich	1 820 Euro ...	130,10 Euro,
über	1 820 Euro	bis einschließlich	3 630 Euro ...	144,60 Euro,
über	3 630 Euro	bis einschließlich	5 450 Euro ...	173,50 Euro,
über	5 450 Euro	bis einschließlich	7 270 Euro ...	216,70 Euro,
über	7 270 Euro	bis einschließlich	10 170 Euro ...	289,00 Euro,
über	10 170 Euro	bis einschließlich	34 820 Euro	

für je angefangene weitere 1 450 Euro um 29,10 Euro mehr,
über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro
um 29,10 Euro mehr,
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro

überdies vom Mehrbetrag
über 363 360 Euro
überdies vom Mehrbetrag
über 363 360 Euro ... 0,625 vT,
jedoch nie mehr als 17 325,30 Euro;“
ersetzt;

b) im Abschnitt II der Betrag von „238 401 S“ durch den Betrag von „17 325,30 Euro“ und der Betrag von „119 201 S“ durch den Betrag von „8 662,70 Euro“ ersetzt.

14. In der Tarifpost 3 C werden

a) im Abschnitt I die Wortfolge

„bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	500 S ...	480 S,
über 500 S	bis einschließlich	1 000 S ...	720 S,
über 1 000 S	bis einschließlich	1 500 S ...	957 S,
über 1 500 S	bis einschließlich	2 500 S ...	1 054 S,
über 2 500 S	bis einschließlich	5 000 S ...	1 195 S,
über 5 000 S	bis einschließlich	10 000 S ...	1 433 S,
über 10 000 S	bis einschließlich	15 000 S ...	1 911 S,
über 15 000 S	bis einschließlich	25 000 S ...	2 150 S,
über 25 000 S	bis einschließlich	50 000 S ...	2 387 S,
über 50 000 S	bis einschließlich	75 000 S ...	2 865 S,
über 75 000 S	bis einschließlich	100 000 S ...	3 579 S,
über 100 000 S	bis einschließlich	140 000 S ...	4 771 S,
über 140 000 S	bis einschließlich	500 000 S	

für je angefangene weitere 20 000 S um 480 S mehr,
über 500 000 S bis einschließlich 5 000 000 S
überdies vom Mehrbetrag
über 500 000 S ... 1,5 vT,
über 5 000 000 S
überdies vom Mehrbetrag
über 5 000 000 S ... 0,75 vT,
jedoch nie mehr als 286 082 S;“

durch die Wortfolge

„bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	40 Euro ...	34,90 Euro,
über 40 Euro	bis einschließlich	70 Euro ...	52,30 Euro,
über 70 Euro	bis einschließlich	110 Euro ...	69,60 Euro,
über 110 Euro	bis einschließlich	180 Euro ...	76,60 Euro,
über 180 Euro	bis einschließlich	360 Euro ...	86,80 Euro,
über 360 Euro	bis einschließlich	730 Euro ...	104,10 Euro,
über 730 Euro	bis einschließlich	1 090 Euro ...	138,90 Euro,
über 1 090 Euro	bis einschließlich	1 820 Euro ...	156,30 Euro,
über 1 820 Euro	bis einschließlich	3 630 Euro ...	173,50 Euro,
über 3 630 Euro	bis einschließlich	5 450 Euro ...	208,20 Euro,
über 5 450 Euro	bis einschließlich	7 270 Euro ...	260,10 Euro,
über 7 270 Euro	bis einschließlich	10 170 Euro ...	346,70 Euro,
über 10 170 Euro	bis einschließlich	34 820 Euro	

für je angefangene weitere 1 450 Euro um 34,90 Euro mehr,
über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro
um 34,90 Euro mehr,
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro
überdies vom Mehrbetrag
über 36 340 Euro ... 1,5 vT,
über 363 360 Euro

überdies vom Mehrbetrag

über 363 360 Euro ... 0,75 vT,

jedoch nie mehr als 20 790,40 Euro;“
ersetzt;

b) im Abschnitt II der Betrag von „286 082 S“ durch den Betrag von „20 790,40 Euro“ und der Betrag von „143 041 S“ durch den Betrag von „10 395,20 Euro“ ersetzt.

15. In der Tarifpost 3 D werden der Betrag von „15 750 S“ durch den Betrag von „1 145 Euro“ und der Betrag von „31 500 S“ durch den Betrag von „2 290 Euro“ ersetzt.

16. In den Anmerkungen zu Tarifpost 3 werden

a) in der Anmerkung 2 der Betrag von „164 S“ durch den Betrag von „11,90 Euro“ ersetzt;

b) in der Anmerkung 3 der Betrag von „320 S“ durch den Betrag von „23,30 Euro“ ersetzt.

17. In der Tarifpost 4 Abschnitt I werden

a) in der Z 1 lit. a der Betrag von „1 694 S“ durch den Betrag von „123,10 Euro“ ersetzt;

b) in der Z 1 lit. b und der Z 2 jeweils der Betrag von „2 823 S“ durch den Betrag von „205,20 Euro“ ersetzt.

18. In den Anmerkungen zu Tarifpost 4 werden

a) in der Anmerkung 1 der Betrag von „83 S“ durch den Betrag von „6 Euro“ und der Betrag von „164 S“ durch den Betrag von „11,90 Euro“ ersetzt;

b) in der Anmerkung 2 der Betrag von „164 S“ durch den Betrag von „11,90 Euro“ und der Betrag von „320 S“ durch den Betrag von „23,30 Euro“ ersetzt.

19. In der Tarifpost 5 wird die Wortfolge

„bei einer Bemessungsgrundlage

		bis einschließlich	1 000 S ...	37 S,
über	1 000 S	bis einschließlich	2 500 S ...	50 S,
über	2 500 S	bis einschließlich	5 000 S ...	57 S,
über	5 000 S	bis einschließlich	10 000 S ...	68 S,
über	10 000 S	bis einschließlich	25 000 S ...	83 S,
über	25 000 S	bis einschließlich	40 000 S ...	98 S,
über	40 000 S			

für je angefangene weitere 20 000 S um 29 S mehr,
jedoch nie mehr als 957 S.“

durch die Wortfolge

„bei einer Bemessungsgrundlage

		bis einschließlich	70 Euro ...	2,70 Euro,
über	70 Euro	bis einschließlich	180 Euro ...	3,60 Euro,
über	180 Euro	bis einschließlich	360 Euro ...	4,10 Euro,
über	360 Euro	bis einschließlich	730 Euro ...	4,90 Euro,
über	730 Euro	bis einschließlich	1 820 Euro ...	6,00 Euro,
über	1 820 Euro	bis einschließlich	2 910 Euro ...	7,10 Euro,
über	2 910 Euro			

für je angefangene weitere 1 450 Euro um 2,10 Euro mehr,
jedoch nie mehr als 69,60 Euro.“

ersetzt.

20. In der Tarifpost 6 wird der Betrag von „1 911 S“ durch den Betrag von „138,90 Euro“ ersetzt.

21. In der Tarifpost 7 werden

a) im Abs. 1 der Betrag von „1 911 S“ durch den Betrag von „138,90 Euro“ ersetzt;

b) im Abs. 2 der Betrag von „3 819 S“ durch den Betrag von „277,50 Euro“ ersetzt.

22. In der Tarifpost 8 werden

a) im Abs. 1 die Wortfolge

„bei einer Bemessungsgrundlage

		bis einschließlich	1 000 S ...	133 S,
über	1 000 S	bis einschließlich	2 500 S ...	196 S,
über	2 500 S	bis einschließlich	5 000 S ...	260 S,
über	5 000 S	bis einschließlich	10 000 S ...	320 S,
über	10 000 S	bis einschließlich	25 000 S ...	480 S,
über	25 000 S	bis einschließlich	300 000 S	
	für je angefangene weitere 20 000 S um 101 S mehr,			
über	300 000 S			
	für je angefangene weitere 20 000 S um 52 S mehr,			
	jedoch nie mehr als 6 361 S für die halbe Stunde.“			

durch die Wortfolge

„bei einer Bemessungsgrundlage

		bis einschließlich	70 Euro ...	9,70 Euro,
über	70 Euro	bis einschließlich	180 Euro ...	14,20 Euro,
über	180 Euro	bis einschließlich	360 Euro ...	18,90 Euro,
über	360 Euro	bis einschließlich	730 Euro ...	23,30 Euro,
über	730 Euro	bis einschließlich	1 820 Euro ...	34,90 Euro,
über	1 820 Euro	bis einschließlich	20 670 Euro	
	für je angefangene weitere 1 450 Euro um 7,30 Euro mehr,			
über	20 670 Euro	bis einschließlich	21 800 Euro	
	um 7,30 Euro mehr,			
	über 21 800 Euro			
	für je angefangene weitere 1 450 Euro um 3,80 Euro mehr,			
	jedoch nie mehr als 462,30 Euro für die halbe Stunde.“			

ersetzt;

b) im Abs. 2 der Betrag von „2 546 S“ durch den Betrag von „185 Euro“ ersetzt.

23. In der Tarifpost 9 wird in der Z 1 lit. c und der Z 4 jeweils der Betrag von „164 S“ durch den Betrag von „11,90 Euro“ ersetzt.

Artikel II

Änderungen des Gerichtskommissionstarifgesetzes

Das Gerichtskommissionstarifgesetz, BGBl. Nr. 108/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001 und in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 148/1997, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird der folgende § 12a samt Überschrift eingefügt:

„Bemessungsgrundlagenstufen, Allgemeines

§ 12a. Soweit in den §§ 13 und 14 innerhalb eines betragsmäßig umgrenzten Bemessungsgrundlagenrahmens eine Steigerung der Entlohnung in Abhängigkeit von einem angefangenen weiteren Eurobetrag angeordnet wird, tritt eine weitere Steigerung dann nicht mehr ein, wenn die sich rechnerisch ergebende letzte Steigerungsstufe dieses Rahmens weniger als 50 vH des Steigerungsbetrags ausmacht. In diesem Fall erhöht sich die letzte Bemessungsgrundlagenstufe um den jeweiligen Restbetrag.“

2. § 13 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. über 5 090 Euro bis einschließlich 5 810 Euro um 93,20 Euro und 36,20 Euro mehr,“.

Artikel III

Änderungen des Notariatstarifgesetzes

Das Bundesgesetz über den Notariatstarif, BGBl. Nr. 576/1973, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 98/2001 und in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 149/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im II. Abschnitt wird nach der Überschrift „**Tarif**“ der folgende § 17a samt Überschrift eingefügt:

„Bemessungsgrundlagenstufen, Allgemeines

§ 17a. Soweit in diesem Abschnitt innerhalb eines betragsmäßig umgrenzten Bemessungsgrundlagenrahmens eine Steigerung der Entlohnung in Abhängigkeit von einem angefangenen weiteren Eurobetrag angeordnet wird, tritt eine weitere Steigerung dann nicht mehr ein, wenn die sich rechnerisch ergebende letzte Steigerungsstufe dieses Rahmens weniger als 50 vH des Steigerungsbetrags ausmacht. In diesem Fall erhöht sich die letzte Bemessungsgrundlagenstufe um den jeweiligen Restbetrag.“

2. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Proteste über Wechsel, Schecks und andere Urkunden beträgt die Wertgebühr bei einer Bemessungsgrundlage

1. bis einschließlich 150 Euro 4,20 Euro,
2. über 150 Euro bis einschließlich 3 440 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 2,10 Euro mehr,
3. über 3 440 Euro bis einschließlich 3 630 Euro um 2,10 Euro mehr,
4. über 3 630 Euro bis einschließlich 7 060 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 1,20 Euro mehr,
5. über 7 060 Euro bis einschließlich 7 270 Euro um 1,20 Euro mehr,
6. über 7 270 Euro für je angefangene weitere 70 Euro um 0,80 Euro mehr, jedoch nie mehr, als einer Bemessungsgrundlage von 36 340 Euro entspräche.“

Artikel IV

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 2002 in Kraft.
2. Die Art. I Z 1 bis 14 und 16 bis 23 (§§ 1, 10, 11, 12, 14, 23, 23a und 25 sowie TP 1, TP 2, TP 3 A, TP 3 B, TP 3 C, TP 3, TP 4, TP 5, TP 6, TP 7, TP 8 und TP 9 Rechtsanwaltstarifgesetz) sind auf Leistungen der Rechtsanwälte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 bewirkt werden.
3. Der Art. I Z 15 (TP 3 D Rechtsanwaltstarifgesetz) ist auf Verfahren anzuwenden, bei denen der Scheidungsantrag nach dem 31. Dezember 2001 bei Gericht eingebracht wird.
4. Der Art. II (Gerichtskommissionstarifgesetz) ist auf Amtshandlungen der Notare anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 beendet werden.
5. Der Art. III (Notariatstarifgesetz) ist auf Leistungen der Notare anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2001 bewirkt werden.

Klestitl

Schüssel